

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Westerstede.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes sowie Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Der Verein ermöglicht Ihren Mitgliedern die Teilhabe an klimaschutzfördernden Projekten, Dienstleistungen und Unternehmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Aufbau, Positionieren und Vermarkten des Vereins „IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V.“ und Einnahmen hieraus für den Verein,
- (b) gemeinsamer Einkauf von ressourcen- und klimaschützenden Dienstleistungen und Produkten für die Mitglieder (Einkaufsgemeinschaft),
- (c) gemeinsamer Einkauf von Anlagen zum Erzeugen regenerativer Energien für die Mitglieder,
- (d) finanzielles Beteiligen an klimaschutzfördernden Projekten, Produkten, Dienstleistungen und Unternehmen,
- (e) finanzielles Unterstützen von klimaschützenden Projekten, z.B. Erhalt von Urwäldern und Aufforsten von Wäldern sowie Erhalt und Wiedervernässen von Mooren,
- (f) beratende Dienstleistung in Fragen klimafreundlicher und umweltfreundlicher Handlungsmöglichkeiten für Mitglieder und Dritte,
- (g) Initiieren von Projekten zum Fördern und Erzeugen regenerativer Energien und Maßnahmen für den Klimaschutz,

(h) Beteiligen an bzw. Gründen von vorrangig an Klimaschutzziele ausgerichteten Dienstleistungsunternehmen,

(i) Gründen einer eigenen Bildungseinrichtung, die sich mit der Forschung und der Weitergabe von klimaschützendem Wissen beschäftigen soll.

(j) finanzielles Unterstützen von sozialen Projekten, wie z. B. Tafeln und Hospize.

Der Verein kann für den Verein alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck des Vereins unmittelbar und mittelbar förderlich sind. Der Verein kann die kaufmännische und technische Betriebsführung im Rahmen von Kooperationsverträgen – unter Beibehaltung ausreichender Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte – auf Dritte übertragen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben natürliche und juristische Personen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(3) Den bewerbenden Personen wird vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt. Es reicht aus, dass die Satzung im Internet unter der Adresse des Vereins abrufbar ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. **Für Einzelmitgliedschaften beginnt der Jahresbeitrag bei 100 EUR pro Jahr. Fördermitgliedschaften für Firmen beginnen ab 1.000 EUR.**

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Aufsichtsrat

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten; außergerichtlich wird der Verein durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht Vorstandsmitglieder sein.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat auf höchstens 5 Jahre bestellt. Eine auch mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Der wichtige Grund muss der Mitgliederversammlung dargelegt werden und diese muss dem zustimmen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten und die Geschäfte zu führen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zu gewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Gestaltung eines Netzwerkes für Institutionen und Projekte, die Klimaschutz betreiben,
2. Auswahl von Institutionen und Projekten, die Klimaschutz betreiben, um dort Gelder zu investieren,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
4. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
5. Aufstellung des alljährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereins,
6. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung.

(3) Unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Ein Ressortverteilungsplan kann die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmen. Die Geschäftsordnung bezeichnet unter anderem Geschäfte für deren Vornahme der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. Führen von Prozessen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend. Sollte es sich hierbei um eine Stimmenthaltung handeln, gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen oder in gemischter Form mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Mündlich und telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
2. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Jahresrechnung und Bilanz sowie eines schriftlichen Prüfberichts,
3. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Feststellung der Jahresrechnung nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat,
7. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
8. Erteilung von Anregungen und Empfehlungen zu den genannten Aufgaben an den Aufsichtsrat,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10. Die Abstimmung muss Geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Anschrift oder E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand sich gegen eine Aufnahme in die Tagesordnung entscheiden, ist über die Aufnahme in die Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom Aufsichtsrat oder von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied des Vereins sein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Je ein Aufsichtsratsmitglied wird durch die Ammerländer VVaG und der agencia Versicherungsservice AG ernannt. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Endet die Amtszeit des Aufsichtsrats durch Zeitablauf, bleibt es bis zum Abschluss der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds im Amt. Das Mitglieder-Aufsichtsratsmitglied kann vorzeitig auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat ausscheiden bzw. durch die Mitgliederversammlung von seiner Funktion aus wichtigem Grund entbunden werden. Die Entbindung ist zu begründen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber dem Verein nur im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung.

(4) Sitzungen des Aufsichtsrates sind von seinem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich mit Frist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr stattfinden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend. Sollte es sich hierbei um eine Stimmenthaltung handeln, gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Schriftliche / fernmündliche / elektronische Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden ist. Das Ergebnis ist zu protokollieren und allen Aufsichtsratsmitgliedern auf der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung aus. Er berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Dabei hat der Aufsichtsrat ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins. Er überwacht zugleich die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:

1. Genehmigung der vom Vorstand ausgewählten Institutionen und Projekte, die Gelder erhalten sollen,
2. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
3. Beratung über die Jahresrechnung und Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Feststellung,
4. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
5. Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. Beschlussfassung über die in der Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte,
7. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NABU, Bezirksgruppe Oldenburger Land e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **03.06.2022** errichtet und beschlossen.

(Berlin, 03.06.2022)

Anlage: Liste und Unterschrift der Gründungsmitglieder

Liste und Unterschrift der Gründungsmitglieder

Arend Arends

Axel Eilers

André Kellert

Holger Koppius

Michael Mebesius

Steffen Otte

Susanne Otte

Gerold Saathoff

Norman Wirth

Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler